

Kurztitel

Pflasterer/Pflasterin-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 133/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.06.2017

Index

50/04 Berufsausbildung

Text

Berufsbild

- § 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Pflasterer/Pflasterin wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.
- (2) Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
1.	Kenntnis der Betriebs- und	_	_	
	Rechtsform des Lehrbetriebes			
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und –			
	Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche			
3.	Einführung in die Aufgaben,	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des		
	die Branchenstellung und das	Lehrbetriebes		
	Angebot des Lehrbetriebs			
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)			
	In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung			
	folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
4.1	Methodenkompetenz, zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig			
	beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.			
4.2	Soziale Kompetenz, zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.			
4.3	Personale Kompetenz, zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur			
	Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.			
4.4	Kommunikative Kompetenz, zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und			
	anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und			
	betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 3



Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr			
4.5						
		Arbeitsgrundsätze, zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.				
4.6	Kundenorientierung: Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den					
		Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen				
5.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen/innen, Kunden/innen und Lieferanten/innen unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise					
6		omisches Gestalten des Arbeitsp				
6. 7.						
7.	Trandiaben und Instandialien C	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe				
8.	Handhaben und Instandhalten von Geräten und Maschinen sowie fachgerechte Benützung von					
	Schutzausrüstungen Mitarbeiten beim Einrichten und Absichern von Baustellen Einrichten und Absichern von					
9.			Baustellen			
10.	Kenntnis der Arbeitsplanung	Durchführen der Arbeits				
	und Arbeitsvorbereitung	Arbeitsschritten, Arbeitsmi				
11.		er Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten				
12.	Grundkenntnisse über die	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf Baustoffe und				
10	Lagerung von Materialien	der Maßnahmen	zu deren Abwehr			
13.	Kenntnis der Betonherstellung					
14.		n, Transportieren, Einbringen und				
15.		tnis über den bituminösen Straße				
16.		Bodenarten, des Erdbaus und der				
17.		Herstellen von Oberbauarbeiten t	für alle Lastklassen			
18.	Kenntnis über das Herstellen de		_			
	Wände aus unterschie					
19.	Herstellen von Planum und		-			
20.	_	Kenntnis über das Herstellen von Böschungen, Profilen und Böschungssicherungen				
21.	_	Kenntnis über das Herstellen vo				
		sowie über das Verleg	en von Abwasser- und			
		Versorgung	gsleitungen			
22.	_	Versetzen von Schieberkappe				
		von Fertigteilrinnen samt dere				
23.		Berechnen des Materialbedarfs				
24.	Lesen von Zeichnungen, Aufmaßskizzen, Verbänden, Entwürfen, Details und Arbeitsplänen					
25.	Einfaches Anfertigen von	Einfaches maßstäbliches Zeich	nen von Verbänden, Entwürfen			
	Aufmaßskizzen	und D				
26.	_	Erarbeiten und Umsetzen von Verbandmustern				
27.		eln des Aufmaßes von Arbeitsber				
28.		immen und Ausmessen von Win				
29.		atte und Wasserwaage sowie mit				
30.		shenmäßiges Abstecken von Arbe				
31.		über die Lehre von Farben, Form				
32.	Aufbauen, Profilieren	, Verdichten und Planieren des C				
33.	_	Herstellen des Erdaushub Aufbruch				
34.	_	Herstellen, Transportieren, Einb Be	_			
35.	_	Herstellen von Entwässerur				
] 55.		Abwasser- und Vei				
36.	_	Ausheben von Baugruben und				
55.						
37.	Stützungsmaßnahmen bis zu einer Aushubtiefe von 1,25m Fluchten und Einspannen					
38.	Zurichten der Werkstoffe					
39.	Pflastern und Verlegen von Pflastersteinen und Pflasterplatten aus unterschiedlichsten					
57.	Materialien in ungebundener oder gebundener Bettung					
40.	Versetzen und Verlegen von Randbegrenzungen aus unterschiedlichsten Materialien in Mörtel-					
	l l l l l l l l l l l l l l l l l l l	oder Betonbettung				
	J					

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 3



Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr			
41.	Errichten und Abbauen von Schalungen					
42.	Ausführen von Anschlüssen					
43.	Herstellen von Rinnen, Mulden und Spitzgraben					
44.	Herstellen der Fugenfüllung (ungebunden und gebunden) mit unterschiedlichsten Materialien					
45.	 Sanieren, Instandsetzen und Ausbessern von Pflasterdecken 					
46.	Rammen und Rütteln					
47.	Herstellen von Stiegen, Trögen und Böschungspflaster					
48.	Herstellen der für den Straßenbau relevanten Wände aus unterschiedlichsten Materialien					
49.	Versetzen von Pollern, Stehern etc.					
50.	Ausführen von Abschlussarbeiten im Außenanlagenbereich					
51.	Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen und Erstellen von Bauberichten					
52.	Kenntnis der einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien für den Straßenbau (RVS)					
53.	Kenntnis berufseinschlägiger Vorschriften des Verkehrsrechts, der Baustelleneinrichtung und					
	des Bauablaufes, zB Beschilderung, Absperrung und Absicherung von Baustellen und					
	fachspezifischer Richtlinien und Normen					
54.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden					
	Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie über Evaluierung und					
55.	Sicherheitsdatenblätter Kenntnis und Anwendung einschlägiger Fachausdrücke					
56.	Grundkenntnisse der					
50.	Qualitätssicherung und		einschließlich Dokumentation			
	Qualitätskontrolle	Quantum gennenus em	2 01.01.01.01.01.01.01.01.01.01.01.01.01.0			
57.		Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren –				
		deren Auswirkungen				
58.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)					
59.	Kenntnis über Inhalt und	Ziel der Ausbildung sowie über	wesentliche einschlägige			
	Weiterbildungsmöglichkeiten					
60.		anten Maßnahmen und Vorschrif				
		rieblichen Maßnahmen zum sinn				
	berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der Umsetzung von					
	Umweltschutzmaßnahmei	n auf der Baustelle (zB Baurestm	assentrennung, Recycling,			
<u></u>	77	Entsorgung, Gewässerschutz)	. 1 . 11			
61.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen					
62.	Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit					
63.	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des					
03.	ASchG und des GlBG					
L		ASCITO WIRE WES OLDO				

Schlagworte

Betriebsform, Alltagsgespräch, Abwasserleitung, Oberbau, Verbaumaßnahme, Mörtelbettung, Ausmaßbestätigung

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2017

Gesetzesnummer

20009871

Dokumentnummer

NOR40193228

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 3